

kann keine Rede sein, und am wenigsten dürfen wir in der Ignorierung der Appellation ein Zeichen dafür erblicken. Johanns grösste Sorge war, die Prozesse gegen Ludwig durchzuführen. Unablässig betreibt er ihre Publikation, mahnt die Lässigen, droht den Widerstrebenden. Ludwigs Appellation, welche die Ungültigkeit der Prozesse erweisen, ihre Wirkungen verhindern oder unterbrechen sollte, musste dem Papste in hohem Grade unbequem sein. Er glaubte ihr wohl durch die gänzliche Nichtbeachtung am besten begegnen zu können, und in der Tat hat er diese Maxime lange Zeit anscheinend konsequent festgehalten. Erst aus der Vorladung vom 3. April 1327 erfahren wir, dass Johann mit dem Prinzip, die Appellation zu ignorieren, gebrochen hat, indem er darin die Ausführungen über die apostolische Armut Ludwig selbst zum Vorwurf macht und als den wesentlichsten Teil von deren Inhalt kennzeichnet. In der Dekretale vom 10. November 1324 aber findet sich keine Spur von der Kenntnis der Appellation, abgesehen von jener theologischen Streitschrift, die hier aber nicht Ludwig zugeschrieben wird. Ich halte auch hier für wahrscheinlicher, dass Johann die Appellation nicht kennen wollte, als dass er sie nicht kannte. Aber auch in diesem wahrscheinlicheren Falle wäre es schwer zu erklären, wie Johann aus dem von ihm geflissentlich ignorierten Schriftstücke den Exkurs hätte herauslösen, alle Beziehungen zu Ludwig und zu den übrigen Partien der Appellation hätte abstreifen sollen, um gegen die theologischen Doktrinen der als Verfasser erschlossenen Minoriten zu Felde zu ziehen, wenn ihm nicht der Exkurs als selbständige Schrift ausserhalb des Rahmens der ignorierten Appellation bekannt gewesen wäre. Ich glaube, dass ihm ohne einen solchen selbständigen Text garnicht der Gedanke an ein solches Verfahren hätte kommen können. Unter dieser Annahme aber wird sein Vorgehen durchaus begreiflich, während man anderenfalls ein immerhin sehr auffallendes Versteckspielen annehmen muss, für welches einigermassen plausible Gründe schwer zu finden sind. Auch Johann XXII. selbst scheint später in den Ausführungen der Dekretale keine Widerlegung der Appellation erblickt zu haben; denn sonst hätte er in der Vorladung des Königs vom 3. April 1327, wo er ihm gerade die Ausführungen des Exkurses zum Vorwurf macht und seine eigenen früheren entgegengesetzten Dekretalen über die Armutsfrage ausführlich erwähnt, eine Bezugnahme auf die